

18.11.94

R - Wi

Verordnung

**des Bundesministeriums
der Justiz**

Verordnung zum Schutz des Namens Solingen (Solingenverordnung - SolingenV)

A. Zielsetzung

Schutz des Namens "Solingen" für Schneidwaren mit bestimmten Eigenschaften.

B. Lösung

Ablösung des Solingengesetzes und der Solingendurchführungsverordnung aus dem Jahre 1938 durch eine Rechtsverordnung gemäß § 137 Markengesetz.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden werden durch die Ausführung dieser Verordnung keine zusätzlichen Kosten entstehen. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere die Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten, da lediglich der Regelungsgehalt des Solingengesetzes ohne wesentliche Änderung der geltenden Rechtslage in eine Verordnung übertragen wird.

10/1/1

18.11.94

R - Wi

Verordnung
des Bundesministeriums
der Justiz

**Verordnung zum Schutz des Namens Solingen
(Solingenverordnung - SolingenV)**

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (121) - 450 03 - So 3/8/94

Bonn, den 18. November 1994

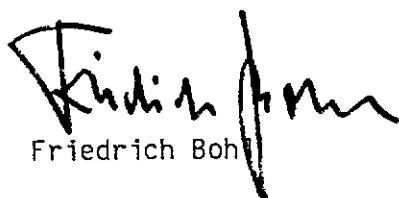
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium der Justiz zu erlassende

Verordnung zum Schutz des Namens Solingen
(Solingenverordnung - SolingenV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Boh

Verordnung zum Schutz des Namens Solingen
(Solingenverordnung - SolingenV)
Vom 1994

Auf Grund des § 137 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082) verordnet das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Gesundheit:

§ 1

Grundsatz

Der Name Solingen darf im geschäftlichen Verkehr nur für solche Schneidwaren benutzt werden, die

1. in allen wesentlichen Herstellungsstufen innerhalb des Solinger Industriegebiets bearbeitet und fertiggestellt worden sind und
2. nach Rohstoff und Bearbeitung geeignet sind, ihren art-eigenen Verwendungszweck zu erfüllen.

§ 2

Herkunftsgebiet

Das Solinger Industriegebiet umfaßt das Gebiet der kreisfreien Stadt Solingen und das Gebiet der im Kreis Mettmann gelegenen Stadt Haan.

§ 3

Begriff der Schneidwaren

Schneidwaren im Sinne des § 1 sind insbesondere:

1035/94

1. Scheren, Messer und Klingen aller Art,
2. Bestecke aller Art und Teile von solchen,
3. Tafelhilfsgeräte, wie Tortenheber, Gebäckzangen, Zuckerscheren, Traubenscheren und Vorleger,
4. Tafelwerkzeuge, wie Zigarrenabschneider, Brieföffner, Nußknacker und Korkenzieher, sowie schneidende Küchenwerkzeuge, wie Dosenöffner und Messerschärfer,
5. Rasiermesser, Rasierklingen und Rasierapparate,
6. Haarschneidemaschinen und Schermaschinen,
7. Hand- und Fußpflegegeräte, wie Nagelfeilen, Haut- und Nagelzangen, Nagelknipser und Pinzetten,
8. blanke Waffen aller Art.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. *Januar* 1995 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

1994

Die Bundesministerin der Justiz
Leutheusser-Schnarrenberger

B e g r ü n d u n g

A. Allgemeines

I.

Der Name Solingen blickt auf eine lange Tradition zurück. Bereits im Mittelalter war er kennzeichnend für den Kleineisen- und Stahlwarenbezirk in dem damaligen Herzogtum Berg. Das etwa seit dem Jahre 1200 ausgeübte Schwertschmiedehandwerk erlangte für seine Erzeugnisse ab dem 16. Jahrhundert weltweite Bekanntheit. Entsprechendes gilt für die Schneidwarenindustrie, die hier aus dem Schwertschmiedehandwerk hervorgegangen ist.

Die Bemühungen, den Namen "Solingen" gegen Mißbrauch zu schützen, sind ebenfalls Jahrhunderte alt (vgl. näher Matthiolius, Gesetz zum Schutze des Namens "Solingen", Kommentar 1938, S. 14). Ihren Abschluß fanden sie in dem Gesetz zum Schutze des Namens "Solingen" vom 25. Juli 1938 (BGBl. III, Gliederungsnummer 43-3, geändert durch Artikel 140 des Gesetzes vom 2. März 1974, BGBl. I S. 469) (nachfolgend als Solingengesetz bezeichnet) und in der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zum Schutze des Namens "Solingen" vom 25. Juli 1938 (BGBl. III, Gliederungsnummer 43-3-1) (nachfolgend als Solingendurchführungsverordnung bezeichnet).

Nach dem Gesetz zur Reform des Markenrechts und zur Umsetzung der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (Markenrechtsreformgesetz) vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082) werden die im bisherigen Recht an verschiedenen Stellen enthaltenen Regelungen über den Schutz von geographischen Herkunftsangaben in Teil 6 des neuen, in Artikel 1 des Markenrechtsreformgesetzes enthaltenen Markengesetzes (MarkenG) durch selbständige Vorschriften über den zivil-

rechtlichen und in Teil 8 über den strafrechtlichen Schutz von geographischen Herkunftsangaben zusammengefaßt. Nach Artikel 48 Nr. 4 und 5 des Markenrechtsreformgesetzes werden das Solingen-gesetz und die Solingendurchführungsverordnung aufgehoben. Die Bestimmungen dieses Gesetzes und der Durchführungsverordnung sollen jedoch gleichzeitig - ohne eine inhaltliche Verkürzung oder zeitliche Lücke des Schutzes - in eine Rechtsverordnung gemäß § 137 MarkenG aufgenommen werden (vgl. Begründung des Regierungsentwurfs zu § 137 a.E. und zu Artikel 48).

Die vorgeschlagene Verordnung zum Schutz des Namens Solingen (Solingenverordnung - SolingenV) übernimmt daher unter Berücksichtigung der bisherigen lautereren Praktiken und Übungen (§ 137 Abs. 2 Satz 2 MarkenG) im wesentlichen die Bestimmungen des bisher geltenden Rechts. Sie enthält jedoch keine eigenen Bußgeld- oder Strafbestimmungen, da insoweit auf die allgemeinen Regelungen des neuen Markengesetzes (insbesondere §§ 144, 127) zurückgegriffen werden kann. Entsprechendes gilt für die nähere Ausgestaltung des zivilrechtlichen Schutzes.

II.

Die Bundesministerien für Wirtschaft, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Gesundheit haben ihr Einvernehmen mit dem Verordnungsentwurf erklärt. Die beteiligten Kreise hatten Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie stimmen dem Verordnungsentwurf ebenfalls zu.

Die Verordnung bedarf nach § 137 Abs. 1 MarkenG der Zustimmung des Bundesrats.

III.

Die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden werden nicht berührt.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere die Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten, da lediglich der Regelungsgehalt des Solingengesetzes ohne wesentliche Änderung der geltenden Rechtslage in eine Verordnung übertragen wird.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 - Grundsatz

Nach § 1, der weitgehend § 1 Abs. 1 des Solingengesetzes entspricht, ist die Benutzung des Namens "Solingen" im geschäftlichen Verkehr nur für Schneidwaren mit bestimmten Eigenschaften im Sinne von § 137 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG zulässig.

Es muß sich um Schneidwaren handeln, die in allen wesentlichen Herstellungsstufen innerhalb des Solinger Industriegebiets bearbeitet und fertiggestellt worden und nach Rohstoff und Bearbeitung geeignet sind, ihren arteigenen Verwendungszweck zu erfüllen.

Voraussetzung für die Befugnis zur Benutzung des Namens Solingen ist zunächst, daß die Schneidwaren in allen wesentlichen Herstellungsstufen in dem Solinger Industriegebiet bearbeitet und fertiggestellt worden sind. Dies entspricht § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Solingengesetzes.

Weiter ist Voraussetzung, daß die Schneidwaren nach den verwendeten Rohstoffen und ihrer Bearbeitung geeignet sind, ihren arteigenen Verwendungszweck zu erfüllen. Dies entspricht § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Solingengesetzes.

Die Erfüllung des arteigenen Verwendungszwecks stellt in diesem Zusammenhang eine objektive Anforderung an die Qualität der jeweiligen Schneidwaren dar. Sie setzt eine Leistung voraus, die die beteiligten Verkehrskreise billigerweise von einer Solinger Schneidware der jeweiligen Art erwarten (Matthiolius a.a.O. S. 34). Maßgebend sind die tatsächlichen Vorstellungen der be-

teiligten Verkehrskreise über die Eigenschaften und die Qualität von "Solinger" Schneidwaren. Hierbei kommt den Vorstellungen im Kreise der traditionellen Hersteller von "Solinger" Schneidwaren besondere Bedeutung zu.

Die Solingenverordnung verzichtet darauf, einen Katalog "minderwertiger" Schneidwaren aufzustellen, für die die Verwendung des Namens "Solingen" schlechthin unzulässig ist. Eine solche "Negativliste" war in § 2 der Solingendurchführungsverordnung aus dem Jahre 1938 noch enthalten. Mittlerweile können wegen der fortgeschrittenen technischen Entwicklung der Herstellungs- und Bearbeitungsmethoden Schneidwaren aus bestimmten neuen Werkstoffen, wie beispielsweise aus technischer Keramik, ihren Verwendungszweck auch ohne Härten und Schleifen in vollem Umfang erfüllen. Hinzu kommt, daß neben traditionelle Bearbeitungsmethoden wie Härten, Schleifen und Abziehen, neue Verfahren, wie die Technik des Sinterns und der Beschichtung, zur Produktion hochwertiger Erzeugnisse getreten sind. Da aufgrund der fortschreitenden technischen Entwicklung eine Eingrenzung der Roh- und Werkstoffe und der Herstellungs- und Bearbeitungsverfahren nicht mehr zweckmäßig erscheint, wird es künftig auf die jeweiligen Umstände des Einzelfalls ankommen, ob eine Schneidware den "Solingen"-Standard erfüllt oder als "minderwertig" nicht mit dieser Qualitätsbezeichnung gekennzeichnet werden darf. Auch insoweit kommt der Praxis der ortsansässigen Unternehmen maßgebende Bedeutung zu. So ist aufgrund der bisherigen Erfahrungen zu erwarten, daß die Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid unter Berücksichtigung der bisherigen von ihr veröffentlichten "Mindestvoraussetzungen der "Solingen"-Fähigkeit" den heutigen Vorstellungen entsprechende Kriterien entwickelt, um Schneidwaren mit der für die "Solingen"-Bezeichnung erforderlichen Qualität von minderwertigen Schneidwaren, die den in § 1 genannten qualitativen Anforderungen nicht genügen, unterscheiden zu können. Auf diese Weise entwickelte Mindestvoraussetzungen, die den Begriff "arteigener Verwendungszweck" in § 1 Nr. 2 konkretisieren, sind Ausdruck der gegenwärtigen lautereren Praktiken, Gewohnheiten und Gebräuche im Sinne von § 137 Abs. 2 Satz 2 des Markengesetzes.

§ 1 wird ergänzt durch nähere Bestimmungen über das Herkunftsgebiet (§ 2) und über den Begriff der Schneidwaren (§ 3).

Abweichend von § 1 des Solingengesetzes bedarf es in § 1 keiner weiteren Vorschriften zum Schutzzinhalt. Insoweit finden vielmehr die Bestimmungen des § 127 MarkenG Anwendung.

Danach ist jede Benutzung im geschäftlichen Verkehr unzulässig, ohne daß einzelne Benutzungsformen ausdrücklich aufgeführt sind. Erfasst wird z.B. die Benutzung auf Waren oder ihrer Aufmachung, auf Geschäftspapieren oder in der Werbung.

Auch der über den eigentlichen Warenbereich hinausreichende Schutz gegen Rufausbeutung nach § 127 Abs. 3 MarkenG wird dem Namen Solingen zukommen, da es sich bei diesem Namen um eine geographische Herkunftsangabe mit Weltruf handelt.

Auch die Verwendung in abgewandelter Form oder mit Zusätzen wird erfaßt (§ 127 Abs. 4 MarkenG). Der Schutz erfaßt selbstverständlich auch die unbefugte Verwendung des Namens Solingen als Marke oder als Bestandteil einer solchen.

Zu § 2 - Herkunftsgebiet

Gestützt auf § 137 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG wird in § 2 das Solinger Industriegebiet als das Gebiet der kreisfreien Stadt Solingen und das Gebiet der im Kreis Mettmann gelegenen Stadt Haan bestimmt. Die Einbeziehung der an das Stadtgebiet Solingens angrenzenden Stadt Haan im Landkreis Mettmann in das Solinger Industriegebiet ist durch die historische Entwicklung bedingt. Inhaltlich entspricht die Vorschrift dem § 2 des Solingengesetzes.

Zu § 3 - Begriff der Schneidwaren

Bereits im Jahre 1938 hatte sich der Ausdruck "Schneidwaren" zur Bezeichnung der in § 3 aufgeführten Waren weitgehend eingebürgert. Von einer Verwendung der Ausdrücke "Stahl-" oder "Messerschmiedewaren", die als zu weit oder als zu eng angesehen wurden, ist schon seinerzeit daher abgesehen worden. Um die Kontinuität zu wahren, übernimmt § 3 inhaltlich die in § 1 der Solingendurchführungsverordnung genannten Waren. Damit wird insbesondere den Praktiken und Gewohnheiten Rechnung getragen, die sich während der Geltung des Solingengesetzes gebildet haben. Die Aufzählung in Nummer 1 wird um "Klingen" ergänzt. Damit soll klargestellt werden, daß auch Schneidwaren ohne Griffe schutzwürdig sein können. In Nummer 4 ist zusätzlich der Begriff "schneidende Küchenwerkzeuge" als Oberbegriff für bestimmte Schneidwaren eingefügt worden.

Zu § 4 - Inkrafttreten

Nach Artikel 50 Abs. 3 Markenrechtsreformgesetz tritt Artikel 48 Markenrechtsreformgesetz, durch den die Bestimmungen des geltenden Rechts zum Schutze des Namens "Solingen" aufgehoben werden, am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Zeitgleich soll die vorliegende Verordnung in Kraft treten.

16.12.94

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zum Schutz des Namens Solingen
(Solingenverordnung - SolingenV)

Der Bundesrat hat in seiner 678. Sitzung am 16. Dezember 1994 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.